

24.05.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3775 vom 26. April 2024  
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD  
Drucksache 18/9069

### **Zusammenführung von FBGen – Effizienzsteigerung oder Rückzug aus dem Privatwald?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In seinem Ticker 02/2024 vom 27. März 2024 weist der Bund Deutscher Forstleute auf eine Veranstaltung in Lindlar zu Beginn dieses Jahres hin, bei der Werbung für die Zusammenlegung mehrerer Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) zu einer Groß-FBG „Bergisches Land“ gemacht wurde. Diese Groß-FBG würde ca. 20.000 Hektar Waldfläche umfassen und soll über eigenes vom Land NRW gefördertes Personal verfügen. Eingeladen wurde durch die Forstwirtschaftliche Vereinigung Bergisches Land, ein Zusammenschluss aus 35 FBGen, sowie weiteren Waldbesitzenden. Aktiv beworben wurde das Konzept durch einen Mitarbeitenden des MLV, der eine Groß-FBG im Bergischen Land sehr befürwortet, und „Hinderungsgründe wie bislang bestehende Förderobergrenzen ausräumen und räumliche Zusammenhänge der FBGen weiter interpretieren möchte.“<sup>1</sup>

Selbstverständlich sind eine Professionalisierung der FBGen und eine Nutzung von Synergieeffekten von Vorteil. Jedoch darf nicht vernachlässigt werden, dass dies eine freie Entscheidung der Waldbesitzenden bleiben muss. Die offensive Bewerbung solcher Modelle seitens des MLV wie von Anwesenden beschrieben ginge auf Kosten des Landesbetriebs Wald und Holz und wirft Fragen bzgl. der geplanten zukünftigen Ausrichtung des Landesbetriebs auf.

**Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 3775 mit Schreiben vom 23. Mai 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Unterstützung der Forstbetriebsgemeinschaften und anderer Formen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes ist gesetzlicher Auftrag nach § 13 Landesforstgesetz (LFoG) und ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Nach der aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilfenrechtes sowie des Kartellrechts zum 27. Januar 2017 ergänzten Regelung des § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) waren Veränderungen

---

<sup>1</sup> <https://www.bdf-nrw.de/service/bdf-nrw-ticker/>

in der Förderung der Betreuung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zwingend erforderlich. Die Einführung der Förderung von forstlichen Dienstleistungen („direkte Förderung“) hat den administrativen Aufwand für die meist ehrenamtlich geführten Organisationen spürbar erhöht.

In diesem Kontext hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. September 2022 mit den Stimmen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP den Antrag für ein Sofortprogramm für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse verabschiedet (Drucksache 18/964). Zur Umsetzung des Parlamentsbeschlusses hat die Landesregierung einen Stakeholderprozess mit betroffenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Forstdienstleistern und Holzvermarktungsorganisationen durchgeführt.

**1. *Wie beurteilt die Landesregierung Vor- bzw. Nachteile der Zusammenlegung einzelner Forstbetriebsgemeinschaften zu einer Groß-Forstbetriebsgemeinschaft mit eigenem Personal?***

Die direkte Förderung von forstlichen Dienstleistungen führt unvermeidlich zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einer zusätzlichen Verantwortung der Vorstände forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Vor diesem Hintergrund bietet die Zusammenlegung von Forstbetriebsgemeinschaften eine Reihe von Vorteilen, die in ihrer Summe die Nachteile überwiegen. Durch die Zusammenlegung lassen sich Synergieeffekte erzielen. Durch die Verteilung der Kosten für die Geschäftsführung und Organisation kann es möglich werden, sich professioneller aufzustellen und die Kosten für die einzelnen Mitglieder zu senken. Die Abhängigkeit vom Ehrenamt wird geringer und es können leistungsfähige Strukturen etabliert werden, mit denen die bestehenden Herausforderungen professionell bewältigt werden können.

Die Entscheidung über die Betreuung mit eigenem Personal oder die Vergabe an einen Dienstleister trifft jeder forstwirtschaftliche Zusammenschluss eigenständig und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Von Seiten der Landesregierung gibt es hierzu keine forstrechtlichen Bedenken.

**2. *Welche erwähnten Hinderungsgründe wären vor einer Zusammenlegung seitens der Landesregierung auszuräumen?***

Forstbetriebsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse, die auf der Grundlage der §§ 16 bis 20 des Bundeswaldgesetzes gegründet sind. Dazu müssen sie als Forstbetriebsgemeinschaften von der dafür zuständigen Behörde Wald und Holz NRW anerkannt werden. Die Anerkennung richtet sich nach § 18 BWaldG. Entscheidend ist unter anderem, dass die Forstbetriebsgemeinschaft nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen muss.

**3. *Welche Änderungen erwägt die Landesregierung bezüglich des Aufgabenspektrums bzw. der Zuständigkeiten des Landesbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Einheitsforstverwaltung vor dem Hintergrund der Kartellrechtsklagen?***

Derartige Erwägungen gibt es nicht.

**4. Welche Gutachten bezüglich der Weiterentwicklung des Landesbetriebs liegen der Landesregierung vor?**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat eine gutachterliche Stellungnahme zu Teilaspekten der Einheitsforstverwaltung in Nordrhein-Westfalen beauftragt, die zurzeit ausgewertet wird.

**5. Wie plant die Landesregierung die auskömmliche Finanzierung des Landesbetriebs zukünftig sicherzustellen?**

Laut Satzung wird die Erledigung der übertragenen Aufgaben durch Einnahmen, Entgelte und Gebühren sowie durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Über die Höhe der erforderlichen Zuführungen wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Parlament beraten und entschieden.